



Stans, 13. Juni 2023

Nr. 309

Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Baudirektion. Parlamentarische Vorstösse.
Interpellation von Landrat Andreas Suter, Wolfenschiessen und Mitunterzeichnende,
betreffend Alpinen Photo-Voltaikanlagen (PVA). Beantwortung

1 Sachverhalt

1.1

Mit Schreiben vom 6. April 2023 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat die Interpellation von Landrat Andreas Suter, Wolfenschiessen und Mitunterzeichnenden betreffend Alpinen Photovoltaikanlagen (PVA).

1.2

Die Interpellation wird zusammenfassend damit begründet, dass in Anbetracht der momentanen Lage die Potenziale des Kantons Nidwalden hinsichtlich einer Stromproduktion mit alpinen PVA zu prüfen ist. Am 30. September 2022 hat die Bundesversammlung dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter beschlossen. Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2025 mindestens teilweise Elektrizität ins Stromnetz einspeisen, erhalten vom Bund eine Einmalvergütung von maximal 60 Prozent. Aus diesem Grund haben die Interpellanten den Antrag auf Dringlicherklärung gemäss § 107 Abs. 1 des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement, LRR; NG 151.11) gestellt.

Die Interpellanten ersuchen um die Beantwortung von zwei Fragen. Zu den einzelnen Fragen wird auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

1.3

Das Landratsbüro hat die Interpellation geprüft und festgestellt, dass sie Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, LRG; NG 151.1) entspricht. Zur Interpellation ist binnen sechs Monaten Stellung zu nehmen (vgl. § 108 Abs. 2 LRR).

1.4

An der Landratssitzung vom 3. Mai 2023 wurde der Antrag auf Dringlicherklärung gutgeheissen, weshalb die Stellungnahme innert zwei Monaten seit der Dringlicherklärung zu erfolgen hat (§ 107 Abs. 2 LRR).

2 Erwägungen

Der Regierungsrat nimmt fristgemäss zu den gestellten Fragen Stellung.

2.1 Vorbemerkungen

Die Gesetzgebung betreffend die Solaranlagen hat sich in den letzten Jahren rasant entwickelt. Heute bestehen sowohl im Raumplanungsrecht als auch im Energierecht Bestimmungen, die Solaranlagen betreffen, so dass ein kurzer Überblick geboten ist. Im Grundsatz kann zwischen Photovoltaik-Grossanlagen (> 10 GWh), meldepflichtigen Solaranlagen auf Dächern sowie allen übrigen Solaranlagen unterschieden werden.

Photovoltaik-Grossanlagen (> 10 GWh)

Mit Art. 71a des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) hat das Bundesparlament Voraussetzungen für die Erstellung von Photovoltaik-Grossanlagen (> 10 GWh) geschaffen. Insbesondere besteht für sie keine Planungspflicht. Die Bestimmung ist befristet bis 31. Dezember 2025. Zudem wurden in der Energieverordnung des Bundes (EnV; SR 730.01) Ausführungsbestimmungen geschaffen.

Handelt es sich um eine kleinere oder mittlere alpine Solaranlagen, gelten die üblichen Bestimmungen des bundesrechtlichen Raumplanungsrechts (vgl. übrige Solaranlagen).

Meldepflichtige Solaranlagen

Gemäss Art. 18a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen in Bau- und Landwirtschaftszonen keiner Baubewilligung. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden. In klar umschriebenen Typen von Schutzzonen kann das kantonale Recht eine Baubewilligungspflicht vorsehen (vgl. Art. 18a Abs. 2 Bst. b RPG). Im Kanton Nidwalden gilt dies für Solaranlagen im landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebiet sowie in Ortsbildschutzzonen. Diese Zonen werden von den Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung ausgedehnt. Zudem bedürfen Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonal oder nationaler Bedeutung stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen (Art. 18a Abs. 3 RPG).

Übrige Solaranlagen

Gemäss Art. 22 RPG dürfen Bauten und Anlagen grundsätzlich nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Darunter gehören auch Solaranlagen, die nicht lediglich der Meldepflicht unterliegen (vgl. meldepflichtige Solaranlagen). Voraussetzung einer Bewilligung gemäss Art. 22 Abs. 2 RPG ist, dass die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen (Art. 22 Abs. 2 Bst. a RPG) und das Land erschlossen ist (Art. 22 Abs. 2 Bst. b RPG). Die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten. Ausserhalb der Bauzone können Solaranlagen bewilligt werden, wenn sie standortgebunden sind und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 RPG). Je nach Grösse beziehungsweise raumwirksamer Auswirkung der Solaranlage unterliegen sie der Planungspflicht (vgl. Art. 2 f. RPG). Diesbezüglich ist der Kanton Nidwalden daran, ein Schutz- und Nutzungskonzept für die Stromproduktion mit erneuerbaren Energien zu verabschieden (vgl. Mitwirkungsversion vom Oktober 2022, welcher bis am 28. Februar 2023 in der externen Vernehmlassung war).

Art. 32b bis Art. 32c der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) konkretisieren die bundesrechtlichen Gesetzesbestimmungen. In Bezug auf Solaranlagen ausserhalb der Bauzone spezifiziert Art. 32c RPV, dass Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein können, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen, sie schwimmend auf einem Stausee oder auf anderen künstlichen Gewässerflächen angebracht werden oder in wenig empfindlichen Gebieten Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken oder entsprechenden Versuchs- und Forschungszwecken dienen. Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.

2.2 Beantwortung der Fragen

1. *Wie präsentieren sich im Kanton Nidwalden die Zubau-Möglichkeiten von Alpinen PVA (>10 GWh) zur Stärkung der winterlichen Stromproduktion in den Berggebieten?*

Aufgrund des vom eidgenössischen Parlament als dringlicher Bundesbeschluss auf den 1. Oktober 2022 in Kraft gesetzten Art. 71a EnG hat das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN) in seinem sowie angrenzenden Netzgebieten Potenzialabklärungen für Photovoltaik-Grossanlagen durchgeführt. Neben der Einschätzung des nach Art. 71a Abs. 2 EnG erforderlichen Jahres- und Winterertrags wurden die Standorte auch nach Einschränkungen durch Schutzzonen, der verkehrs- und stromnetztechnischen Erschliessung sowie den sich ergebenden technischen Bau- und Betriebsherausforderungen beurteilt.

Das EWN hat insgesamt sechs Standorte analysiert. Dabei wurden zwei Standorte als sehr gut geeignet identifiziert, wovon einer grenznah, ausserhalb des Kantons Nidwalden liegt, jedoch gut ans Netz des EWN angeschlossen werden könnte. An einem weiteren Standort werden die durchschnittlichen Jahresproduktionsvorgaben nach Art. 71a Abs. 2 erreicht. Ob dies je nach Witterung in allen Jahren möglich ist, kann nach der aktuellen Ertragsabschätzung nicht gewährleistet werden. Die weiteren Projektschritte werden dazu besser Auskunft geben. Aktuell wird dieser Standort optimiert, um die Kriterien zur Erfüllung als Grossanlage zu erreichen. Sollte das nicht möglich sein, bietet sich der Bau einer PVA an diesem Standort allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt an.

Drei der sechs Standorte wurden unter den aktuellen Bedingungen als ungünstig eingeschätzt, da an diesen Standorten die Produktionsvorgaben nach Art. 71a Abs. 2 EnG nicht erfüllt oder die Realisierung aufgrund der hochalpinen Lage als zu risikoreich eingestuft werden. PV-Projekte an diesen Standorten können unter anderen Förderbedingungen und weiter entwickelter Technik durchaus eine spätere Option sein.

2. *Wie rasch und mit welchen Mitteln setzt der Regierungsrat den dringlichen Bundesbeschluss vom 30. September 2022 (Art. 71a EnG), sowie der dazugehörigen Verordnung des Bundesrates vom 1. April 2023 im Kanton Nidwalden um, damit die Grundlagen für die Inbetriebnahme von Alpine PVA bis Ende 2025 geschaffen und die Einrichtung eines dazu notwendigen, möglichst schnellen Bewilligungsverfahrens auf kantonaler Ebene möglich sind?*

Gemäss Art. 71a Abs. 3 EnG sind die Kantone für die Bewilligung von PV-Grossanlagen zuständig. Sofern ein Projekt für eine Photovoltaik-Grossanlage nach Art. 71a EnG eingereicht wird, zeigt der Regierungsrat seine Bereitschaft, alles daran zu setzen, dass eine solche alpine PVA im Kanton Nidwalden in den Genuss der Einmalvergütung des Bundes sowie der Kostenübernahme vom Netzanschluss kommt.

Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass in Bezug auf das Bewilligungsverfahren im Kanton Nidwalden bereits die notwendigen rechtlichen Grundlagen bestehen, um alpine Photovoltaik-Grossanlagen zu bewilligen. Insbesondere legt die Energieverordnung auch die Zuständigkeiten fest, soweit das kantonale und kommunale Recht keine anderen Zuständigkeiten festlegt.

Gemäss dem seit dem 1. April 2023 geltenden Art. 9g EnV ist die kantonale Bewilligung durch die Behörde nach Art. 25 Abs. 2 RPG zu erteilen. Art. 25 Abs. 2 RPG hält fest, dass die zuständige kantonale Behörde bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen entscheidet, ob sie zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann. Für die Bewilligung von Bauten ausserhalb der Bauzone ist im Kanton Nidwalden die Baudirektion zuständig. Demgemäss sind keine zusätzlichen Anpassungen oder Ergänzungen von kantonalen Erlassen notwendig, um im Kanton Nidwalden Photovoltaik-Grossanlagen im Sinne von Art. 71a EnG bewilligen zu können. Sollte die Zuständigkeit einer solchen Bewilligung auf der Stufe Regierungsrat festgelegt werden, müsste eine entsprechende kantonale Einführungsbestimmung erlassen werden. Der Regierungsrat trifft diesbezüglich Abklärungen.

Auf der Grundlage von Art. 71a Abs. 3 EnG empfehlen wir der Bauherrschaft einer solchen Photovoltaik-Grossanlage, zuerst die Zustimmung der Standortgemeinde und der Grundeigentümerschaft zu ersuchen, bevor ein Bewilligungsgesuch beim Kanton eingereicht wird, da eine Bewilligung nur unter Zustimmung der genannten Anspruchsgruppen erteilt werden kann.

Für die Zustimmung der Standortgemeinde ist gemäss Art. 9f EnV die Zustimmung der Gemeinde im gleichen Verfahren einzuholen, das für den Erlass kommunaler Gesetze massgebend ist. Gemäss Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz, GemG; NG 171.1) erlässt die Gemeindeversammlung Verordnungen und Reglemente, soweit hierzu nicht durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss der Gemeindeversammlung der administrative Rat zuständig erklärt wird. Das Verfahren für die Zustimmung durch die Standortgemeinde im Rahmen der Gemeindeversammlung wird erfahrungsgemäss am meisten Zeit in Anspruch nehmen.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Interpellation von Landrat Andreas Suter, Wolfenschiessen und Mitunterzeichnende betreffend Alpinen Photo-Voltaik-Anlagen (PVA) Kenntnis zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrat Andreas Suter, Wolfenschiessen
- Landratssekretariat
- Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden EWN (Verwaltungsrat und Direktion)
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion (elektronisch)
- Baudirektion (elektronisch)
- Amt für Wald und Energie, Energiefachstelle

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

